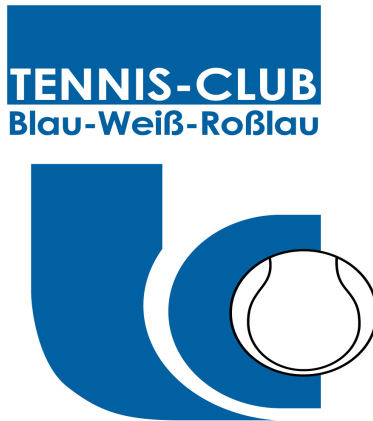


TC Blau - Weiß Roßlau e. V.



Satzung

gültig in der Änderung der Mitgliederversammlung vom 25.02.2011

Tennisclub Blau - Weiß Roßlau e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Blau - Weiß Roßlau e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Roßlau und ist am 11.06.1992 unter der Reg. Nr.: VR 101 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Roßlau eingetragen worden.

§ 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt. Für den Verein ist die Satzung des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt und die vom Tennisverband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 4 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die allseitige Pflege, Entwicklung und Förderung des Tennissportes.

*Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.***

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a.) Aktive Mitglieder*
- b.) Passive Mitglieder*
- c.) Ehrenmitglieder*
- d.) Jugendliche Mitglieder*

zu a.) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aktiv den Tennissport betreiben oder aktiv in der Führung des Vereins tätig sind.

zu b.) Passive Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins, betätigen sich aber nicht am Sportbetrieb oder an Wettkämpfen.

zu c.) Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wenn Sie sich um den Verein und den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

zu d.) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied im TC Blau - Weiß Roßlau e.V. kann jede unbescholtene Person werden.

Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen.

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme.

Er ist verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung des Antrages anzugeben. (§ 38 BGB)

Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu benutzen und am sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht.

Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung und die Ordnungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

Sie verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Vereinsbeitrages.

§ 9 Beiträge und Gebühren

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen nach Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Wenn Umlagen beschlossen werden, müssen diese mit einer Zweckbindung begründet werden.

Passive Mitglieder bezahlen die für sie festgelegten Beiträge.

Mitglieder, die Ihre Beiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes gestrichen werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes und erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtentrichtung des Beitrages gemäß § 9 dieser Satzung.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Das Mitglied hat vor dem Ausschluß das Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Der Ausschluß muß dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

Der Betroffene hat das Recht zur Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Beschlusses. Diese ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Mit dem Ausscheiden ausgetretener, gestrichener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 11 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder den Tennissport im Allgemeinen können Personen mit besonderen Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung ausgezeichnet werden.

In besonderen Fällen kann auf Beschluß des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 12 Vereinsorgane

a.) Die Mitgliederversammlung

b.) Der Vorstand

zu a.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TC Blau -Weiß Roßlau e.V.

*Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Sie wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder
mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.*

*Die Mitgliederversammlung hat entsprechen einer festgelegten Tagesordnung
folgende Aufgaben:*

Entgegennahme der Tätigkeitsberichte

- *des Vorstandes*
- *des Schatzmeisters*
- *des Sportwartes*
- *der Kassenprüfer*

Entlastung des Vorstandes

Neuwahlen des Vorstandes (soweit erforderlich)

Festlegen der Mitgliederbeiträge und Gebühren

Satzungsänderungen

Anträge (Vorstand und Mitglieder)

Verschiedenes

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

*Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig mit den Stimmen der erschienenen
Mitglieder.*

*Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei
Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder bei Auflösung des Vereins, hier
bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen.*

*Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden für das Abstimmungsergebnis
nicht gewertet.*

*Die Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Sie müssen
aber durch Stimmzettel (geheim) erfolgen, wenn der offenen Wahl durch einen oder
mehrere Wahlberechtigte widersprochen wird.*

*Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht,
Anträge vor und während der Mitgliederversammlung zu stellen.*

*Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn
ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag
stellen oder wenn der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung beschließt.
Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind anzuwenden.*

*Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder
zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.*

*Die Kassenprüfer sollen die Buchführung und die Belege des Vereins auf
Ordnungsmäßigkeit rechnerisch und sachlich prüfen, diese bestätigen und der*

Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten Die Prüfungen sollen in angemessenen Zeiträumen während des Geschäftsjahres und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

zu b.) Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- *Der 1. Vorsitzende*
- *Der Schatzmeister (stellv. Vorsitzender)*
- *Der Sportwart (stellv. Vorsitzender)*
- *Der Breitensportwart*
- *Der Jugendwart*
- *Der Gerätewart*
- *Der Ehrenvorsitzende*

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte.

Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand bestimmte Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- *Geschäftsordnung*
- *Finanz- und Beitragsordnung*
- *Wettspielordnung*
- *Platzordnung*
- *Jugendordnung*
- *Ehrenordnung*

Für die Einhaltung der Ordnungen ist der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person im zugewiesenen Rahmen weisungsberechtigt.

Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind geschäftsführende Vorstände. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretung des Vereins erfolgt entweder durch den Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

Eine Einberufung muß erfolgen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand entscheidet bei Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

(§ 41 BGB)

Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung bestimmt nach dem Beschluß der Auflösung Liquidatoren, die die Liquidation gemäß §§ BGB durchführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.